

# FST-KURZREPORT

Berichtszeitraum

Juli 2007 – Dezember 2008



Liebe Mitglieder,

der FST hat auch im vergangenen Jahr wieder aktiv die Interessen der MWD-Anbieter vertreten. Das FST-Team hat sich dabei für die Förderung des lautereren Wettbewerbs gegenüber Dritten eingesetzt, gezielt Maßnahmen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes entwickelt und umgesetzt, Branchen-News kommuniziert und veröffentlicht sowie selbstverständlich auch Kontakte und Kooperationen für Sie geschlossen und ausgebaut.

Dieser FST-Kurzreport soll Ihnen einen Überblick über wichtige Themen und Ergebnisse des Berichtszeitraums Juli 2007 - Dezember 2008 geben. Wir konzentrieren uns dabei auf die aktuellen, weil noch nicht final geregelten Themen TKG-Änderung und unerlaubte Telefonwerbung sowie das weitere Vorgehen der BNetzA in Bezug auf Auskunftsdienste und die Gewinnspielsatzung der Landesmedienanstalten. Da wir an dieser Stelle nur einen Ausschnitt aus der Arbeit des FST geben können, haben wir weitere wichtige Ereignisse in einer kurzen Übersicht aufbereitet.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, mich hiermit von Ihnen allen zu verabschieden und Ihnen für die stets interessante und kooperative Zusammenarbeit zu danken!

Gleichzeitig wünsche ich meinem Nachfolger beim FST, Herrn Boris Schmidt, einen guten Start und viel Erfolg beim FST! Ich freue mich, meine Tätigkeit für den FST ab Januar in anderer Funktion im FST-Vorstand fortsetzen zu dürfen und wünsche Ihnen allen frohe Festtage und ein erfolgreiches Jahr 2009!

Ihre Claudia Kalenberg  
Geschäftsführerin FST e.V.



## TKG- Änderung

Die Bundesregierung hat Ende Juli den **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes** beschlossen.

**Gesetzesentwurf** Der Gesetzesentwurf beinhaltet eine Neugestaltung des 0180er-Nummernraums, deren Ziel es ist, die heutige Gesetzesdefinition der Praxis anzupassen und Transparenz für Anrufe aus dem Mobilfunknetzen durch die Einführung von Preishöchstgrenzen zu schaffen.

**Positionen FST** Der FST unterstützt das Vorhaben, Preistransparenz für Anrufe aus den Mobilfunknetzen zu schaffen. Die konkrete Umsetzung durch die geplante Vorgabe von Preishöchstgrenzen erachtet der FST allerdings für nicht ausreichend. Den Interessen der Verbraucher käme die Einführung eines so genannten „Aufschlagmodells“, bei dem sich der Preis für einen Anruf aus den Mobilfunknetzen am Festnetzpreis orientiert, auf den ein fester Wert X „aufgeschlagen“ wird, eher gerecht.

Das Aufschlagmodell gewährleistet – ähnlich wie im Festnetz - einheitliche Preise auch für Anrufe aus den Mobilfunknetzen, sowie transparentere Anruferpreise auch für die verschiedenen Gassen im Mobilfunk.

Für den Verbraucher wäre eine transparente Lösung gefunden, die Anbieter wären in der Lage, die konkreten Kosten für den Anruf sowohl aus dem Festnetz als auch aus dem Mobilfunknetz in der Werbung anzugeben.

**Stand der Dinge** Der FST hat erfolgreich verhindern können, dass die BNetzA ermächtigt wird, die Höhe der Festnetzpreise unter einseitiger Berücksichtigung der Verbraucherinteressen festzulegen. Denn das Interesse der Verbraucher hätte nur lauten können, möglichst wenig zu zahlen.

Auch ist es gelungen, sicherzustellen, dass sich die geplanten Neuregelungen ausschließlich auf den 0180-Nummernraum auswirken. Im ursprünglichen Referentenentwurf war auch der Nummernbereich 0137 von den Regelungen betroffen.

Mit dem Aufschlagmodell wurde ein transparenter Lösungsvorschlag unterbreitet. Inwieweit das Modell angenommen wird, wird 2009 zeigen.

## Unerlaubte Telefon- werbung

Die Bundesregierung hat Ende Juli den **Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung** und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen beschlossen.

**Gesetzesentwurf** Der Gesetzesentwurf sieht eine Änderung des Widerrufsrechts bei Fernabsatzverträgen in § 312d Abs. 3 BGB vor. Die Änderung soll den Verbraucher vor vermeintlichen oder tatsächlichen Verträgen, die ihm in einem von ihm nicht veranlassten Telefonat untergeschoben worden sind, sowie vor sog. Kostenfallen im Internet schützen.

**Positionen FST** Bislang handelt es sich bei der Frage, ob das Fernabsatzrecht auf Telefon-MWD Anwendung findet, um eine eher theoretische Fragestellung, weil das Widerrufsrecht auch ohne vorherige Widerrufsbelehrung spätestens mit Beginn der Leistungserbringung durch den Anbieter, d.h. mit Inanspruchnahme des Mehrwertdienstes durch den Verbraucher, erlischt. Durch die nunmehr geplante Neuregelung des § 312d Abs. 3 BGB könnte sich dies ändern, weil das Widerrufsrecht künftig erst erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten vollständig erfüllt wurde, d.h. der Anbieter geleistet und der Anrufer bezahlt hat.

Der FST lehnt dies für Telefon-MWD als unsachgerecht und unverhältnismäßig ab und hat eine explizite Klarstellung gefordert, dass die Vorschriften zum Fernabsatz oder zumindest zum Widerrufsrecht auf Telefon-MWD keine Anwendung finden.

**Stand der Dinge** Inwiefern der Gesetzgeber nachbessern wird, ist derzeit noch schwer abschätzbar. Das BMJ verweigert bislang eine Klarstellung mit dem Hinweis auf eine mögliche Bandansage. Diese ist jedoch nicht praktikabel umsetzbar. Der FST hat sich deshalb erneut an das BMJ gewandt und zudem das BMWI sowie den Bundestag und seine Ausschüsse mit der Bitte um gesetzliche Klarstellung einbezogen.

Zumindest das Problem scheint erkannt. Wir hoffen insofern, dass man es auch lösen will und bleiben weiter dran!

## Gewinnspiel- satzung

Die Landesmedienanstalten (LMA) haben Anfang Oktober einen **Entwurf der Gewinnspielsatzung** vorgelegt. Mitte November wurde eine überarbeitete Version vorgestellt.

**Satzungsentwurf** Der im Oktober vorgestellte erste Entwurf sieht den Ausschluss Minderjähriger von Telefongewinnspielen vor. Eine „unentgeltliche Teilnahme“ in Höhe von 14 Cent/Anruf soll allerdings gestattet sein. Entgelt-Höchstgrenzen in Höhe von 10,- EUR/Stunde bzw. 30,- EUR/Tag für die Gewinnspiele eines Anbieters sollen eine „übersteigerte Mehrfachteilnahme“ verhindern. Entgelte über 50 Cent werden als Ordnungswidrigkeit bewertet.

**Positionen FST** Der FST hatte den Entwurf gemeinsam mit dem VPRT scharf kritisiert, weil er die rechtlichen und tatsächlichen Besonderheiten bei der Erbringung von Gewinnspielen über Mehrwertdienste-Rufnummern unberücksichtigt ließ und nicht hinreichend deutlich zwischen den unterschiedlichen Gewinnspielarten unterschied.

Weiter wies der FST darauf hin, dass die Landesmedienanstalten (LMA) und die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gemäß Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwar für den Jugendschutz und damit die Teilnahme Minderjähriger an Gewinnspielen in Träger- und Online-Medien, jedoch ausdrücklich nicht für den Bereich der Telekommunikation zuständig sind.

**Stand der Dinge** FST und VPRT haben in dieser Sache eng zusammengearbeitet und ihre Kritik gemeinsam vorgetragen. Der Mitte November verabschiedete Satzungsentwurf berücksichtigt viele der vorgetragenen Bedenken der Verbände. Er unterscheidet nunmehr zwischen Gewinnspielsendungen und Gewinnspielen und berücksichtigt weiter die Besonderheiten in Bezug auf MWD-Nummern.

Die zunächst geplanten Entgelt-Höchstgrenzen in Bezug auf die „übersteigerte Mehrfachteilnahme“ wurden ersatzlos gestrichen. Bislang nicht erreicht werden konnte eine Klarstellung, dass es sich bei der 50 Cent-Preishöchstgrenze um den Preis aus dem Festnetz handelt. Der FST hat diesbezüglich erneut Stellung bezogen.

## BNetzA: Auskunfts- dienste

Mit **Vfg. Nr. 62/2008** vom 19. Nov. 2008 hat die BNetzA die Zuteilungsregeln für 118xy nebst Hinweisen unverändert in den Nummernplan überführt.

**Nummernplan** Die BNetzA hat insofern von ihrem Vorhaben, die Nutzungsmöglichkeiten von 118xy durch Verfügung einzuschränken, Abstand genommen. Gleichzeitig allerdings hat sie deutlich gemacht, dass das **Urteil des VG Köln vom 22.08.2008** eine konsequente Kontrolle der Einhaltung des Nutzungszwecks im Sine des Urteils erfordere (**vgl. Mitteilung Nr. 662/2008**). Die Aussagen des Urteils seien verallgemeinerungsfähig und bildeten den Maßstab, an dem sich das weitere Verwaltungshandeln der Behörde ausrichten müsse.

**Positionen FST** Die Entscheidung der BNetzA, von einer Änderung der Zuteilungsregeln abzusehen und sich auf die Kontrolle der Einhaltung im Einzelfall zu konzentrieren, erfolgt damit nach wie vor mit dem Ziel, die Nutzung der 118xy einzuschränken.

Das im Juni 2007 von der BNetzA zur Anhörung gestellte Konzept zur künftigen Nutzung der 118xy-Nummern stieß auf heftigen Widerstand der Branche.

Hauptvorwurf damals war, dass die BNetzA die heutige Nutzung gegen den Willen von Branchenvertretern zunächst aktiv zugelassen und später dann jahrelang geduldet habe. Aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes sei sie deshalb heute nicht berechtigt, die Zuteilungsregeln zum Nachteil der Zuteilungsnehmer zu ändern.

Aus diesem Konflikt heraus geholfen hat der BNetzA das VG Köln, das darauf hingewiesen hat, dass Gesichtspunkte eines etwaigen Vertrauensschutzes bei der Rücknahme eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakts nicht zu berücksichtigen sind, wenn der Begünstigte Auflagen nicht erfüllt.

**Stand der Dinge** Bleibt zu hoffen, dass die BNetzA sich an ihre Zusage, bei der Beurteilung der Einzelfälle „Augenmaß“ zu wahren und alle verwaltungsrechtlich möglichen Maßnahmen (Abmahnung etc.) auszuschöpfen, dauerhaft gebunden fühlt.

### Weitere Themen:

- 25. – 26.11.2008: FST auf dem IARN-Meeting in Sydney vertreten [mehr](#)
- 15.10.2008: FST-Mitgliederversammlung wählt und sorgt für Kontinuität in Vorstand und Verhaltenskodexkommission [mehr](#)
- 15.10.2008: Fachverlag Portel.de veröffentlicht Mehrwertdienste-Buch 2008 / 2009, verfasst mit Unterstützung des FST [mehr](#)
- 11.07.2008: European Regulators Group: FST reicht Stellungnahme zur ERG-Konsultation ERG(08)25rev1 ein [mehr](#)
- 01.07.2008: FST-Verhaltenskodex um Regeln für Gewinnspiele über Mehrwertdienste-Rufnummern erweitert [mehr](#)
- 07. - 08.05.2008: FST auf dem IARN-Meeting in Brüssel vertreten [mehr](#)
- 07.04.2008: In Zusammenarbeit mit tekit Consult führt der FST das Projekt TÜV-Zertifizierung mit 15% Rabatt für Mitglieder ein [mehr](#)
- 10.03.2008: FST und VATM stellen Gutachten zu den technischen und regulatorischen Aspekten von NGN/VoIP im Zusammenhang mit der Erbringung von Mehrwertdiensten vor [mehr](#)
- 06. - 08.11.2007: FST auf dem IARN-Meeting in Prag vertreten [mehr](#)
- 30.08.2007: FST-Verhaltenskodex um TKG-Änderungen und exklusives Material für Mitgliedsunternehmen erweitert [mehr](#)

### FST intern:

+ + + weitere Preisnachlässe für Mitglieder: FST baut Kooperationen mit Veranstaltern aus + + + [www.fst-ev.org](http://www.fst-ev.org): mehr Urteile in der Rubrik fst & recht + + + regelmäßige Verbraucherinformationen im Verbraucherteil der FST-Website + + + FST-Newsletter informiert über die wichtigsten Branchentermine + + +

### IMPRESSUM

<b>Redaktion / Kontakt</b>	Claudia Kalenberg	Marco Rohrmann
Geschäftsstelle FST e.V.		Assistent der Geschäftsführung
Birkenstraße 65	Geschäftsführerin	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
40233 Düsseldorf	Tel. 0211 / 311 209 13	Tel. 0211 / 311 209 16
<a href="http://www.fst-ev.org">www.fst-ev.org</a> T	<a href="mailto:ckalenberg@fst-ev.org">ckalenberg@fst-ev.org</a>	<a href="mailto:mrohrmann@fst-ev.org">mrohrmann@fst-ev.org</a>

Vereinsregister: AG Düsseldorf VR 8374. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.